

Mittwoch, 29. Januar 1969

Handelsabkommen mit Paraguay.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. Januar 1969  
(Beilage).  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Januar 1969  
(Beilage, Einverstanden).  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. Januar 1969  
(Einverstanden).  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. Januar 1969  
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Justiz- und Polizeidepartementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen;
2. Der schweizerische Botschafter in Buenos Aires, Dr. Antonino Janer, wird ermächtigt, das Handelsabkommen zu unterzeichnen und gegebenenfalls einen Notenwechsel betr. den Investitionsschutz vorzunehmen;
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderliche Vollmacht auszustellen;
4. Der Text des Handelsabkommens und allenfalls der Notenwechsels ist, nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden, in die eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef 1, Generalsekretariat 2, Handel 10); an das Politische Departement (6); an das Finanz- und Zolldepartement (8); an die Bundeskanzlei; an das Justiz- und Polizeidepartement (2).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. W. W. W.*

An den B u n d e s r a t

Handelsabkommen mit  
Paraguay

1. Am 11. August 1953 hatten Sie den damaligen schweizerischen Gesandten in Buenos Aires, der auch in Asunción akkreditiert ist, zur Unterzeichnung eines Handelsabkommens mit Paraguay ermächtigt. Kernstück des damaligen Abkommensentwurfs bildete die Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf Zölle, andere Abgaben und Importformalitäten. Damit sollten die Nachteile beseitigt werden, die der Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse aus der ungleich gehandhabten paraguayischen Bewilligungspraxis entstanden. Ferner hätte eine solche Übereinkunft die Teilnahme schweizerischer Firmen an öffentlichen Ausschreibungen erleichtert. Ausserdem wären die den USA 1946 eingeräumten Zollkonzessionen auch auf schweizerischen Erzeugnissen zur Anwendung gelangt.

Während die Vorsondierungen mit den zuständigen paraguayischen Behörden durchaus positiv verlaufen waren, scheiterte jedoch die Unterzeichnung schliesslich an zusätzlichen Forderungen unserer Partner auf dem Finanzsektor (namentlich Kreditwünsche).

2. Vor geraumer Zeit hat Paraguay die Einfuhrbewilligungspflicht aufgehoben. Auch die bei öffentlichen Ausschreibungen geübte Praxis gibt schon seit Jahren zu keinen Klagen mehr Anlass. Ferner verfielen 1963 die im Handelsvertrag zwischen Paraguay und den USA enthaltenen Zollkonzessionen, welche Asunción als schwere Last empfunden hatte und deshalb auch keinen Drittstaaten einräumen wollte. In dieser Hinsicht hat der Vertragsabschluss mit Paraguay für uns an Bedeutung verloren. Dennoch bleibt das Interesse der Schweiz an einem Handelsabkommen bestehen, da Paraguay dem GATT nicht angehört und damit an die dort ausgehandelten Zollkonzessionen nicht gebunden ist. An sich könnte also Paraguay schweizerische Erzeugnisse jederzeit diskriminieren. Durch ein Meistbegünstigungsabkommen würde es aber daran gehindert. Als die Entwicklung erkennen liess, dass mit Paraguay wieder eine Verhandlungsmöglichkeit bestand, nahmen wir deshalb das Gespräch wieder auf.
3. Darüber hinaus wäre namentlich auch der Abschluss eines Investitionsschutzabkommens wünschbar. An sich sind zwar in Paraguay noch kaum nennenswerte schweizerische Investitionen vorhanden. Von einem Abkommen mit Paraguay könnte jedoch eine gewisse Präjudizwirkung auf andere, für schweizerisches Kapital wichtigere lateinamerikanische Länder erwartet werden.

- 2 -

4. Im Sinne dieser Ueberlegungen überreichten wir den paraguayischen Behörden vor einiger Zeit neue Entwürfe für zwei verschiedene Abkommen, nämlich ein Handelsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen.
- a) Das Handelsabkommen enthält in den Artikeln 1 - 6 die Klauseln eines klassischen Meistbegünstigungsabkommens (Zoll, interne Abgaben, Einfuhrformalitäten, internationale Zahlungen). Derartige Abkommen wurden in den 50er-Jahren u.a. mit Mexiko, El Salvador, Kuba und Peru abgeschlossen. Artikel 7 betrifft den Schutz des geistigen Eigentums und wäre insofern sehr nützlich, als Paraguay der einschlägigen Pariser-Uebereinkunft nicht angehört. Artikel 8 regelt Fragen der Seeschifffahrt, die für uns sekundäre Bedeutung aufweisen, aber doch nicht unnütz sind und uns keine neuen Verpflichtungen auferlegen. Der Wortlaut dieses Abkommensentwurfes liegt bei.
- b) Der Entwurf zum Investitionsschutzabkommen hielt sich an das übliche schweizerische Modell für solche Vereinbarungen mit Entwicklungsländern und entsprach dem Text, wie er bereits mit Costa Rica, Honduras und Ecuador unterzeichnet worden ist.

5. Die Reaktion auf unsere Vorschläge liess bis zum Herbst 1968 auf sich warten, fiel aber diesmal hinsichtlich des Handelsabkommens positiv aus. Der Aussenminister bestätigte, dass er zur Unterzeichnung eines solchen Abkommens bereit sei. Lediglich die Klausel betreffend die Seeschifffahrt bedürfe einer Aenderung (der das EPD resp. das Eidg. Seeschiffahrtsamt inzwischen zugestimmt haben).

Weniger aussichtsreich lautete die Antwort betr. das Investitionsschutzabkommen. Dieses müsse noch eingehend geprüft werden, was längere Zeit beanspruche. Erfahrungsgemäss können darüber noch Jahre vergehen.

Wir möchten unter diesen Umständen das für uns nicht uninteressante Handelsabkommen nicht weiter verzögern und nunmehr, angesichts der paraguayischen Unterzeichnungsbereitschaft, zu dessen Abschluss schreiten. Immerhin könnte versucht werden, den paraguayischen Behörden, ohne daraus eine Bedingung zu machen, im Zusammenhang mit dem Handelsabkommen einen ergänzenden Notenwechsel vorzuschlagen, der die wichtigsten Bestimmungen eines Investitionsschutzabkommens summarisch enthalten könnte. Der Text zum Kernstück einer solchen Note liegt ebenfalls bei. Diese könnte gegebenenfalls in einem spätern, geeigneten Zeitpunkt durch ein eigentliches Investitionsschutzabkommen abgelöst werden.

Die interessierten Wirtschaftskreise haben dem skizzierten Vorgehen ihrerseits zugestimmt.

6. Orientierungshalber sei beigelegt, dass sich der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Paraguay in den letzten Jahren wie folgt entwickelte:



- 3 -

| <u>Einfuhr</u><br>Mio Fr. | <u>Jahr</u>    | <u>Ausfuhr</u><br>Mio Fr. |
|---------------------------|----------------|---------------------------|
| 1,8                       | 1960           | 3,6                       |
| 4,7                       | 1964           | 3,0                       |
| 3,4                       | 1965           | 3,5                       |
| 5,1                       | 1966           | 5,2                       |
| 2,7                       | 1967           | 3,7                       |
| 2,4                       | 1968 11 Monate | 4,4                       |

Zur Einfuhr gelangen vor allem Fleisch und Schlachtnebenprodukte, Tierhaare, Tabak, Rohbaumwolle und aetherische Oele.

Die schweizerische Ausfuhr 1967 setzte sich zusammen aus Textilien (0,3 Mio Fr.), Maschinen und Apparaten (0,6), Uhren (1,8) sowie chemisch-pharmazeutische Produkte (0,7).

In diesem Sinne stellen wir im Einvernehmen mit dem EPD den

A n t r a g :

1. Von den vorstehenden Ausfuhrungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der schweizerische Botschafter in Buenos Aires, Dr. Antonino Janner, wird ermachtigt, das Handelsabkommen zu unterzeichnen und gegebenenfalls einen Notenwechsel betr. den Investitionsschutz vorzunehmen;
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderliche Vollmacht auszustellen;
4. Der Text des Handelsabkommens und allenfalls des Notenwechsels ist, nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden, in die eidgenossische Gesetzessammlung aufzunehmen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

sig. Schaffner

P.A.:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10)  
Eidg. Politisches Departement (6)  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Bundeskanzlei

Kopie:

Eidg. Politisches Departement (6)  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Schweiz. Botschaft Buenos Aires

s.C.41.Par.111.o - KT/gf

Berne, le 16 janvier 1969

Au Conseil fédéralDistribuéR a p p o r t j o i n t

Concernant la proposition du Département de l'économie publique du 7 janvier 1969 relative notamment à la signature d'un accord de commerce avec le Paraguay

---

Le Département politique se rallie à la proposition du Département de l'économie publique.

En ce qui concerne la conclusion d'un accord sur la protection des investissements, il tient cependant à réitérer ses réserves à propos de la forme envisagée d'un échange de notes et à marquer sa préférence pour la conclusion, si possible, d'un traité en bonne et due forme contenant, en particulier, une clause d'arbitrage, sur le modèle des accords conclus dans ce domaine avec le Costa Rica et le Honduras.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL